

Töpferei Elke Schubert
Hauptstr. 38
86637 Binswangen

München, 04.03.2019

Prüfbericht 1909872

Auftraggeber: Töpferei Elke Schubert
Projektleiter: Herr Schwarz
Auftrags-Nr.:
Auftraggeberprojekt: Schale gelb
Probenahme durch: Auftraggeber
Probengefäße:
Eingang am: 19.02.2019
Beginn/Ende Prüfung: 19.02.2019 - 04.03.2019
Prüfumfang: Bestimmung der Blei- und Cadmiumlässigkeit
nach § 64 LFGB B 80.03-3

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand. Die in den zitierten Normen und Richtlinien angegebenen Messunsicherheiten werden eingehalten. Die aktuellen Ausgabestände der verwendeten Prüfverfahren können auf unserer Homepage (<https://www.labor-graner.de/qualitaetssicherung.html>) eingesehen werden. Unsachgemäße Probengefäße können zu Verfälschungen der Messwerte führen. Prüfergebnisse von Mischproben die unterhalb des Grenzwertes liegen, können trotzdem zu Grenzwertüberschreitungen von einer oder mehreren Teilproben führen. Um die Überprüfung des Grenzwertes sicher zu gewährleisten, wird angeraten, gemäß Prüfvorschrift die Einzelproben zu untersuchen. Mikrobiologisches Untersuchungsmaterial wird nach der Auswertung sofort vernichtet. Eine auszugsweise Vervielfältigung des Prüfberichtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Prüflaborleitung erlaubt.

Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO 17025 · D-PL-18601-01-00

Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände, Wasser, Boden, Luft, Medizinprodukte
Analytik, Entwicklung, Qualitätskontrolle, Beratung, Sachverständigengutachten, amtliche Gegenproben,
Mikrobiologie, Arzneimittelzulassung, Abgrenzungsfragen AMG/LFGB
Amtsgericht München Nr. 84402, Geschäftsführer: Dr. Manfred Holz
Bankverbindung: Genossenschaftsbank Aubing eG (BLZ 701 694 64) Kto.-Nr. 69922
BIC: GENODEFIM07, IBAN: DE30 7016 9464 0000 0699 22

Prüfbericht: 1909872

04.03.2019

Auftraggeberprojekt: Schale gelb

Probenbezeichnung: Schale gelb

Labornummer: 1909872-001

Blei- und Cadmiumlässigkeit

	Gehalt	Einheit	BG	Methode
Blei	u.d.B.	mg/l	0,02	B 80.03-3
Cadmium	u.d.B.	mg/l	0,01	

Mittelwert aus einer Doppelbestimmung

BG = Bestimmungsgrenze

u.d.B. = unter der Bestimmungsgrenze

Beurteilung:

Gemäß §8 Absatz 3 i.V.m. Anlage 6 Bedarfsgegenständeverordnung sind Höchstmengen für die Abgabe von Blei und Cadmium aus Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik festgelegt.

So dürfen von füllbaren Gegenständen mit einer Fülltiefe von mehr als 25mm nicht mehr als 4,0 mg/l Blei bzw. 0,3 mg/l Cadmium auf Lebensmittel übergehen.

Die Vorgaben der Bedarfsgegenständeverordnung werden in der untersuchten Probe eingehalten.

Grewe

D. Grewe

(staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin)

Anlage zum Prüfbericht 1909872

04.03.2019

